

Exkursionsmittelrichtlinien

	StA III	
ExkursionsmittelRLg	14.02.2000	

Richtlinien für die Fachbereiche zur Aufteilung der ihnen durch den StA III zugewiesenen Exkursionsmittel

Neufassung vom 14. Februar 2000

I. Allgemeines

- 1. Unter einer Exkursion versteht man eine auswärtige, wissenschaftliche Lehrveranstaltung mit studentischen Teilnehmern.
- 2.1 Exkursionsmittel sollen innerhalb eines Fachbereiches vorrangig für diejenigen auswärtigen Lehrveranstaltungen verwendet werden, die für das Erreichen der in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Ziele eines ordnungsgemäßen Studiums notwendig sind.
- 2.2 Darüber hinaus noch vorhandene Mittel können nicht für vorgeschriebene Exkursionen verwendet werden, wenn sie einer erwünschten Erweiterung und Vertiefung der Fachkenntnisse und des Fachverständnisses dienen.
- 2.3 Unbedingt notwendige Reisen zur Vorbereitung auswärtiger Lehrveranstaltungen können im Ausnahmefall bezuschusst werden. Soweit die Kosten im Einzelfall 300,00 DM übersteigen, ist die Zustimmung des Unterausschusses zur Verteilung der Exkursionsmittel notwendig.
- 3. Die Bezuschussung von Exkursionen kann nur im Einzelfall und nur im Rahmen der verfügbaren Mittel erfolgen. Die Anträge auf Exkursionszuschüsse sind rechtzeitig vor Verteilung der Haushaltsmittel eines jeden Jahres mit einer Kostenschützung zur Prüfung an die Dekanin/ den Dekan des jeweiligen Fachbereiches zu richten, die/ der die Anträge dem Fachbereichsrat zur Abstimmung vorlegt. Das Ergebnis dieser Abstimmung wird der mittelverwaltenden Stelle (Dezernat D I der JLU) durch die Dekanin/ den Dekan mitgeteilt. Die jeweilige Vertreterin/ der jeweilige Vertreter im Unterausschuss zur Verteilung der Exkursionsmittel sollte beteiligt werden. Zuwendungen Dritter sind anzugeben und bei der Bewilligung zu berücksichtigen, soweit sich es um öffentliche Mittel handelt.
- 4. Die Zahl der Exkursionsleiter und etwaiger Begleitpersonen muss in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Exkursion und zu der Zahl der studentischen Teilnehmer stehen (Grundsatz: 1 Exkursionsleiter/in/ Begleitperson pro 15 Studenten).

In Ausnahmefällen kann von der vorgeschriebenen Anzahl der Begleitpersonen abgewichen werden.

11.10.2002 4.00.00 Nr. 1 3. 2	Exkursionsmittelrichtlinien	01.10.2002	4.00.00 Nr. 1	S. 2
--------------------------------------	-----------------------------	------------	---------------	------

II. Abrechnung von Exkursionen

Die Abrechnung von Exkursionen muss unverzüglich nach dem Ende der Exkursion erfolgen. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Exkursionsmittel können folgende belegbare Kosten in der genannten Reihenfolge erstattet werden.

Fahrtkosten

Die Fahrtkosten werden in Anlehnung an das Hessische Reisekostengesetz (HRKG) in der jeweils geltenden Fassung erstattet, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei einer Entfernung von bis zu 3.000 km von Gießen aus entstünde. Von jeder Möglichkeit der Fahrpreisermäßigung oder unentgeltlichen Benutzung von Verkehrsmitteln ist Gebrauch zu machen; Ermäßigungen in Form von Freiplätze sind anteilmäßig auf die Teilnehmer umzulegen.

Fahrpreisermäßigungen sind bei der Abrechnung anzugeben.

Bei Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen werden grundsätzlich nur die Fahrtkosten erstattet, die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entstanden wären. Sofern private Kraftfahrzeuge aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder sonstigen unabweisbaren Gründen benutzt werden, wird Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 HRKG gewährt. Die Gründe für die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen sind in der Exkursionsrechnung anzugeben.

2. Nebenkosten

Nebenkosten werden erstattet, sofern sie für die Durchführung der Exkursion notwendig waren und belegt sind. Als Nebenkosten gelten z.B. Eintrittsgelder, Straßenbenutzungsgebühren. usw.

3. Reisekosten und studentische Tagegelder

Reisekosten der Exkursionsleitung sowie der Begleitpersonen werden nach den Vorschriften der HRKG erstattet, wobei die im folgenden Punkt III. zu beachten ist.

Nicht aus Exkursionsmitteln erstattet werden sollen die Reisekosten der Exkursionsleitung, soweit diese das Amt einer Professorin/ eines Professors bekleiden. In diesem Fall soll der Lehr- und Forschungsetat des Professur/ des Instituts oder frei verfügbare Drittmittel zur Erstattung der Kosten herangezogen werden.

Weiterhin könne Tagegelder an die Studierenden wie unter Punkt IV. näher erläutert gezahlt werden.

III. Reisekosten für Exkursionsleiter und Begleiter (Landesbedienstete)

Für Lehrkräfte und Begleitpersonen, die im Dienste des Landes Hessen stehen, sind Exkursionen Dienstreisen. Reisekosten werden für Exkursionen nach den Vorschriften des HRKG abgerechnet.

IV. Zuschüsse an Studierende

Direkte Zuschüsse an Studierende können nur bei mehrtägigen Exkursionen in Form von Tagegeldern in Höhe von höchstens 15,00 DM/Tag im Inland und höchstens 20,00 DM/Tag im Ausland gewährt werden. Exkursionen in Länder der EU werden Exkursionen im Inland gleichgestellt.

V. Unfallschutz

Beamtete Begleitpersonen unterliegen der Unfallfürsorge nach Abschnitt V des Beamtenversorgungsgesetzes.

Nichtbeamtete Begleitpersonen und Studenten unterliegen dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 8c sowie Abs. 2 SGB VII; die Art des benutzten Verkehrsmittels hat auf den Versicherungsschutz keinen Einfluss.

Kosten für eine private Unfallversicherung werden nicht übernommen.